



Gemeindeverwaltung Much
c/o Frau Kemmerling
Hauptstraße 58
53804 Much

Ressourcenschutz
Namenskürzel: Mo
Aktenzeichen: 2024-I-A-018-001

Ihre Nachricht: 27.02.2024

Datum: 11.03.2024

Stellungnahme zur

3. Erweiterung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Leverath der Gemeinde Much

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemarkung Bennrath, Flur 24 und Flur 23, Flurstücke 9 und 19

Sehr geehrte Frau Kemmerling,

mit Ihrer E-Mails vom 27.02.2024 haben Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Antrag gebeten. Ziel der Satzungs-
erweiterung ist die Schaffung von Wohnbaugrundstücken.

Der betroffene Bereich liegt im Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre innerhalb der Wasserschutzzonen II B (äußerer Bereich) und III. Gemäß § 5, Abs. 1, Z. 3 der am 14. Juni 1993 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung der Wahnbachtalsperre sind Satzungen, die Grenzen für im Zusammenhang baute Ortsteile festlegen, genehmigungspflichtig.

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die betroffenen Bereiche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Im Textteil der vorliegenden Unterlagen wird festgehalten, dass für die Ortslage lediglich ein Schmutzwasserkanal vorhanden ist und sich bzgl. der Niederschlagswasserentwässerung u.a. an die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu wenden ist.

Im Zuge des Vorhabens weisen wir weiter daraufhin, dass gemäß Wasserschutzgebietsverordnung folgende Maßnahmen genehmigungspflichtig sind:

- Das Bauen von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen, einschließlich Parkplätze (§ 3, Abs. 1, Z. 12; § 5, Abs. 1, Nr. 26). Hierbei sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, 2016) zu berücksichtigen.
- Das Errichten von Abwasseranlagen (§ 3, Abs. 1, Z. 4; § 5, Abs. 1, Nr. 10). Hier ist das DWA-Arbeitsblatt 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wasserschutzgebieten“ zu beachten.

- Das Ablagern nicht nachteilig veränderter Lockergesteine (§ 3, Abs. 1, Z. 6; § 5, Abs. 1, Nr. 11).
- Das Errichten von Anlagen zum Sammeln wassergefährdender Stoffe (§ 3, Abs. 1, Z. 8; § 5, Abs. 1, Nr. 13).
- Das Verlegen von Entsorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen (§ 5, Abs. 1, Nr. 22).
- Das Errichten von Baustellen (§ 5, Abs. 1, Nr. 23).
- Bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen (§ 5, Abs. 1, Nr. 25).
- Der Einbau wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, RCL-material) ist verboten (§ 3, Abs. 2, Z. 17; § 5, Abs.2, Nr. 29).

Entsprechende Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Aus der amtlichen Basiskarte geht hervor, dass auf dem Flurstück 1 (Flur 28) eine Verrohrung verläuft. Diese wird in den textlichen Planunterlagen nicht genannt, sollte jedoch im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Abschließend bestehen, unter Berücksichtigung der o.g. Hinweise, gegen die Erweiterung der Innenbereichssatzung zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für den Ressourcenschutz

